Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5711

18. 08. 76

Sachgebiet 71

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Skalen von Nennfüllmengen bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen [1]) schreibt die zulässigen Fehlergrenzen in bezug auf den Inhalt der Fertigpackungen, die Angaben auf diesen Packungen sowie die diesbezüglich durchzuführenden Kontrollen vor.

Diese Richtlinie beseitigt dennoch nicht alle Hemmnisse des Warenverkehrs für fertigverpackte Erzeugnisse, die sich aus den Rechtsunterschieden hinsichtlich den meßtechnischen Besonderheiten bei diesen Erzeugnissen ergeben. Insbesondere bestehen in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften bezüglich des Volumens oder Gewichtes dieser Erzeugnisse. Es ist daher angezeigt, diese Rechtsvorschriften einander anzugleichen.

Soweit wie möglich sollten für ein bestimmtes Erzeugnis allzu eng benachbarte Werte abgebaut werden, da sie zu Verbraucherirrtümern führen können. Diese Maßnahme dient insbesondere einer besseren Markttransparenz.

Der genannte Abbau muß sich sowohl auf nach Gewicht oder Volumen verkaufte Erzeugnisse als auch auf die Verpackungsbehältnisse erstrecken.

Die Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten an die gemeinsamen Vorschriften über Meßinstrumente und meßtechnische Kontrollmethoden [2]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [3]), sieht in Artikel 16 vor, daß besondere Richtlinien die Harmonisierung der Absatzbedingungen bestimmter Erzeugnisse, insbesondere die Festsetzung von zugelassenen Mengen bei bestimmten fertigverpackten Erzeugnissen beinhalten können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Erzeugnisse, die in Fertigpackungen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen angeboten werden und die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführt sind. Die nur zum gewerblichen Gebrauch bestimmten Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 46 vom 21. Februar 1976, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 202 vom 6. September 1971, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 4

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden in drei Gruppen unterteilt:

1. die nach Gewicht oder Volumen verkauften Erzeugnisse mit Ausnahme der in Ziffer 2 und 3 dieses Artikels genannten Erzeugnisse sowie der in der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen genannten Flüssigkeiten.

   Anhang I dieser Richtlinie legt für jedes dieser Erzeugnisse die Werteskala der Nennfüllmengen der Fertigpackungen fest;

2. die nach Gewicht oder Volumen verkauften Erzeugnisse, die in den in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten genormten Behältnissen verpackt sind.

   Anhang II legt für diese Erzeugnisse die Werteskala für die Randvoll-Kapazitäten dieser Behältnisse fest;

3. die als Aerosole aufgemachten Erzeugnisse, die in den in Anhang III dieser Richtlinie aufgeführten genormten Behältnissen verkauft werden.

   Anhang III legt die Nennfüllmenge des Erzeugnisses entsprechend der Kapazität der einzelnen Behältnisse fest.

Artikel 3

In allen Fällen sind die Fertigpackungen mit der Nennfüllmenge nach Gewicht oder Volumen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen zu kennzeichnen.

In den in Artikel 2 Ziffern 2 und 3 genannten Fällen müssen die Behältnisse ferner mit einer Angabe ihrer nominalen Randvoll-Kapazität versehen sein, wobei eine Verwechslung dieser Angabe mit der vorstehenden Kennzeichnung ausgeschlossen sein muß; diese Angabe kann erfolgen:

— entweder durch Verweis auf die entsprechende CEN- oder ISO-Norm;

— oder durch Angabe ihrer Kapazität in Zentilitern ohne das Zeichen cl.

Artikel 4

Bei der Herstellung der Fertigpackungen ist der Leerraum auf das Mindestmaß zu beschränken, das mit der Beschaffenheit, der Zweckbestimmung, der Art der späteren Behandlung, der Herstellungstechnik und der Gebrauchsanweisung der verpackten Erzeugnisse vereinbar ist, um dadurch alle Möglichkeiten zur Irreführung des Verbrauchers auszuschließen.

Artikel 5

Sind mehrere Fertigpackungen in einer Verkaufseinheit zusammengefaßt (Sammelpackung), beziehen sich die Werteskalen der Anhänge I, II oder III nur auf die einzelnen Fertigpackungen.

Anzahl und Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen müssen auf der Mehrfachpackung angegeben sein.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Fertigpackungen, die den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen, wegen des Wertes der Nennfüllmenge der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, wegen des Wertes der Nennkapazität der in Anhang II aufgeführten Behälter oder aus diesen beiden Gründen, falls es sich um die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse handelt, weder verweigern, noch verbieten, noch einschränken.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen vor dem 1. Januar 1985 das Inverkehrbringen von Fertigpackungen, die den Vorschriften der Richtlinie des Rates über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen entsprechen und deren Nennfüllmenge oder Behälterkapazität einem in dieser Richtlinie nicht aufgeführten, von ihnen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe genehmigten Wert entsprechen, weder verweigern, noch verbieten, noch einschränken.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Re 45/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der vorstehende Absatz ist auf Maßnahmen, die im Vereinigten Königreich sowie in Irland zur Festlegung zusammenhängender Reihen in internationalen Einheiten (SI-Einheiten) getroffen werden, nicht anwendbar.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten unterrichten ferner nach Bekanntmachung dieser Richtlinie die Kommission rechtzeitig über geplante Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zu erlassen beabsichtigen, um der Kommission die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Wertskalen für Nennfüllmengen von Fertigpackungen

1. Lebensmittel, verkauft nach Gewicht (Gewichtseinheit in g)

1.1. Butter, Margarine, tierische und pflanzliche Fette
125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 5000.

1.2. a) Frischkäse (ausgenommen Schweizer Käse und Käse gleicher Aufmachung)
62,5 – 125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 5000.

b) Schweizer Käse und Käse gleicher Aufmachung
180 – 360.

1.3. Salz
250 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000.

1.4. Zucker (Kristallzucker, Grießzucker, Würfelzucker) siehe Richtlinie Nr. 73/437/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 356 vom 27. Dezember 1973.

1.5. Getreideerzeugnisse

1.5.1. Getreidemehl, -grütze und -grieß (ausgenommen Babynahrung und Cornflakes)
125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 10 000.

1.5.2. Teigwaren
125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 7500 – 10 000.

1.5.3. Geschliffener Reis und Reisflocken
250 – 500 – 750 – 1000 – 2500.

1.5.4. Tischfertige Getreideflocken (Cornflakes)
250 – 375 – 500 – 750 – 1000 – 1500.

1.6. Getreidestärke, Kartoffelstärke und Tapioka
100 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500.

1.7. Gemüse und Trockenfrüchte *)
125 – 250 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 2000 – 5000 – 7500 – 10 000.

1.8. Schokolade und Kakao

1.8.1. Schokolade (Tafeln und Riegel) siehe Richtlinie 73/241/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 228 vom 16. August 1973 und Änderungen.

1.8.2. Kakao in Pulverform vgl. Vorschlag einer Richtlinie des Rates Nr. . . .

1.9. Konfitüre, Honig und Brotaufstriche

1.9.1. Konfitüre, Marmelade, Gelees und Maronenpaste
125 – 250 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 2000 – 2500 – 5000 – 7500 – 10 000.

1.9.2. Honig
125 – 250 – 500 – 750 – 1000 – 2000 – 2500 – 5000 – 10 000.

1.9.3. Brotaufstriche aus Kakao, Schokolade und Trockenfrüchten
200 – 400 – 500 – 750.

1.10. Gerösteter Kaffee, gemahlen und ungemahlen, Zichorien, Ersatzkaffee
125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 10 000.

1.11. Tee oder Teekräuter, verkauft in Päckchen oder Dosen
125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 2500 – 5000 – 7500 – 10 000.

1.12. Tiefkühlerzeugnisse

1.12.1. Obst und Gemüse, gefrorene und tiefgekühlte Kartoffeln
150 – 300 – 450 – 600 – 800 – 1000 – 2000 – 2500.

1.12.2. Fischfilets und Fischportionen, paniert oder nicht paniert
200 – 300 – 400 – 500 – 600 – 800 – 1000 – 1500 – 2000.

1.12.3. Fischstäbchen
150 – 300 – 450 – 600.

1.13. Milcherzeugnisse

1.13.1. Kondensmilch, ungezuckert
80 – 170 – 250 – 340 – 410.

1.13.2. Kondensmilch, gezuckert
78 – 150 – 400.

1.13.3. Milchpulver (ausgenommen sofortlösliches Milchpulver)
225 – 450 – 900.

1.13.4. Sofort lösliches Milchpulver
200 – 400 – 800.

1.13.5. Sterilisierte Cremes
114 – 165 – 330 – 395.

1.14. Speisekartoffeln und Kartoffelerzeugnisse: weiterverarbeitete Erzeugnisse (Chips, Snacks, Sticks . . .)
75 – 100 – 125 – 150 – 175 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500.

*) ausgenommen dehydrierte Gemüse und Kartoffeln.

2. Lebensmittelerzeugnisse, verkauft nach Volumen (Volumeneinheit: ml)

2.1. Speiseeis in Familienpackungen (ausgenommen Spezialitäten) [1]
300 – 500 – 750 – 1000 – 2000 – 2500 – 3000.

2.2. Joghurt, fest (Natur, aromatisiert oder mit Früchten, Sauermilch dick milk)
125 – 250 – 500 – 750 – 1000.

2.3. Koffee melk und ähnliche Erzeugnisse
250 – 500 – 1000.

3. Trockenfutter für Hunde und Katzen [2]) (Wert in g)
100 – 200 – 300 – 400 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 –7500 – 10 000.

4. Streichfertige Anstrichfarben und Lacke (mit oder ohne Zufügung von Lösemitteln (Werte in ml)
125 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1000 – 2500 – 5000 – 10 000.

5. Schreibtinten (außer Tusche, Stempelkissenfarbe und Farbtinten) (ml)
15 – 30 – 60 – 125 – 500 – 1000.

6. Klebstoffe und Leime, fest oder pulverförmig (Wert in g)
25 – 50 – 125 – 200 – 500 – 1000 – 5000 – 8000 – 10 000.

7. Pflegemittel (flüssig oder als Paste in ml, fest in g) für Leder, Schuhe, Holz, Bodenbeläge, Metalle, Herde, Automobile, Fenster, Spiegelgläser, Fleckenmittel, Appreturen, Färbemittel für den Haushalt, Haushaltsinsektenmittel, Entkalkungsmittel, Hypochlorite und andere nichtpharmazeutische Desinfektionsmittel:
50 – 75 – 100 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 750 – 1000 – 1500 – 2000 – 2500 – 5000 – 7500 – 10 000.

8. Kosmetika: Erzeugnisse zur Schönheitspflege, Toilettenartikel

8.1. Hautpflegeerzeugnisse: Rasiercremes, Haut- und Handcremes zum allgemeinen Gebrauch, Sonnenschutzmittel (in ml)
15 – 30 – 40 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 300 – 500 – 1000.

8.2. Zahnpasten (in ml)
25 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250.

8.3. Nichtfärbende Haarpflegemittel
Haarlack, Schampone, Haarspülmittel, Haarstärkemittel, Brillantinen, Haarcremes (in ml)
25 – 50 – 100 – 125 – 150 – 200 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1000 – 2000.

8.4. Badezusätze
Schaum und andere schäumende Erzeugnisse für Bad und Dusche (in ml)
25 – 50 – 100 – 150 – 200 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1000.

8.5. Erzeugnisse auf Alkoholbasis (mit weniger als 3 Vol v. H. natürliches oder synthetisches Duftstofföl und weniger als 70 Vol v. H. Äthylalkohol für : Eaux de Cologne, Lavendelwässer, Eaux de Toilette, Haarlotions, Pre- und After Shave Lotions in ml)
15 – 20 – 30 – 40 – 50 – 75 – 100 – 125 – 150 – 175 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 750 – 1000.

8.6. Deodorants und Intimpflegemittel (flüssige Erzeugnisse in ml; feste Erzeugnisse in g)
20 – 25 – 30 – 40 – 50 – 60 – 75 – 100 – 150 – 200.

9. Waschmittel

9.1. Feste Toiletten- und Haushaltsseifen (g)
50 –100 – 150 – 200 – 250 – 300 – 400 – 500 – 1000.

9.2. Seifen, weich (g)
100 – 250 – 500 – 1000 – 5000 – 10 000,

9.3. Seifen in Flöckchen, Spänen und Flocken (g)
250 – 500 – 750 – 1000 – 3000 – 5000 – 10 000.

9.4. Flüssige Erzeugnisse (Einweichmittel, Spülmittel, flüssige Mittel zur Bodenreinigung (ml)
100 – 250 – 500 – 750 – 1000 – 1250 – 1500 – 2000 – 3000 – 4000 – 5000 – 6000 – 7000 – 10 000.

10. Lösemittel (ml)
125 – 250 – 500 – 1000 – 1500 – 2500 – 5000 – 10 000.

11. Motorschmieröle (ml)
125 – 250 – 500 – 1000 – 2000 – 3000 – 5000.

---

[1]) Als Spezialität gilt jedes Speiseeis, bei dem das Volumen nicht durch die Art seiner Verpackung bestimmt ist.

[2]) Es handelt sich um Erzeugnisse mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 14 v. H.

Anhang II

Werteskala für die Fassungsvermögen zulässige Behältnisse

1. Konserven oder Halbkonserven, verpackt in Metalldosen oder Glasbehältnissen:

Pflanzliche Erzeugnisse (Früchte, Gemüse, Tomaten, Kartoffeln) zur menschlichen Ernährung.

1.1. Metalldosen

1.1.1. Zylindrische Metalldosen (ml)

— Allgemeine Reihe
106 – 156 – 212 – 236 – 314 – 403 – 425 – 580 – 850 – 1700 –2650 – 3100 – 4250.

— Zusätzliche Reihe (bestimmten Spezialerzeugnissen vorbehalten):
26 – 53 – 71 . . . . (Trüffel)
71 – 142 . . . . . (Tomatenkonzentrate)
340 . . . . . (Artischocken)
305 – 720 – 875 . . (Stangenspargel)
1062 . . . . . (geschälte Tomaten)
125 . . . . . (Champignons)
492 . . . . . (Suppen)

1.1.2. Rechteckige Metalldosen

— Reihe bestimmten Spezialerzeugnissen vorbehalten
525 – 920 . . . . . (Stangenspargel)

1.2. Glasbehältnisse (ml)

— Allgemeine Reihe
106 – 156 – 212 – 314 – 370 – 425 – 580 – 720 – 850 – 1062 – 1700 – 2550 – 2650 – 3100 – 4250.

— Zusätzliche Reihe (bestimmten Spezialerzeugnissen vorbehalten):
470 . . . . . (Stangenspargel)
50 – 285 . . . . . (Obst und Gemüse in Essig)

— Zusätzliche Reihe für Bechergläser
50 – 125 – 250.

2. Gewürze – Pfeffer – Kräuter
25 – 50 – 75 – 100 – 175 – 200 – 250 – 500.

3. Pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel in genormten Behältnissen.

Die Fassungsvermögen der Fertigpackungen müssen den Werten der Norm EN 23 vom Juli 1974 entsprechen. Sie sind nachstehend wiedergegeben:

Karton Nr.	Gesamtvolumen in ml
E 1	750
E 2	1 500
E 3	2 250
E 5	3 750
E 10	7 700
E 15	11 450
Tonne Nr.	
E 10	7 700
E 15	11 450

4. Klebstoffe und Leime (mit Ausnahme der in Anhang I genannten).

4.1. Haushaltsklebstoffe in Tuben, Flaschen, Dosen und anderen Kleinpackungen
53 – 71 – 106 – 156 – 212 – 314 – 425.

4.2. Technische Klebstoffe in Dosen, zylindrischen Töpfen, Keramiktöpfen oder Kanistern
580 – 850 – 1062 – 2055 – 2550 – 3100 – 4250 – 4880 – 5650 – 6200 – 7500 – 11 000.

Anhang III

Aerosole, verkauft in Metallbehältnissen

Die als Aerosole verkauften Erzeugnisse müssen ein den in der ersten Spalte der folgenden Tabelle aufgeführten entsprechendes Volumen haben. Je nach dem Treibmittel der Behälter ein den Angaben in Spalte 2 bzw. 3 entsprechendes Volumen haben.

Volumen der Füllung	Kapazität des Behältnisses	
	für alle Erzeugnisse außer	durch verdichtetes Treibgas getriebene Erzeugnisse
25 ml	40 ml	47 ml
50 ml	75 ml	89 ml
75 ml	110 ml	130 ml
100 ml	140 ml	175 ml
125 ml	175 ml	200 ml
150 ml	200 ml	270 ml
200 ml	270 ml	335 ml
250 ml	335 ml	390 ml
300 ml	390 ml	520 ml
400 ml	520 ml	650 ml
500 ml	650 ml	800 ml
600 ml	800 ml	1000 ml
750 ml	1000 ml	—

Abweichend von Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe e der Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (75/324/EWG) darf bei Erzeugnissen in Aerosolbehältern entsprechend dieser Richtlinie kein Hinweis auf das Nenngewicht des Erzeugnisses angebracht werden.

Begründung

Dieser Vorschlag schließt an die Richtlinien an, die der Rat bezüglich fertigverpackter Erzeugnisse bereits verabschiedet hat:

Die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Abfüllung von bestimmten Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen vom 19. Dezember 1974 [1]), und die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen [2]).

Ziel dieses neuen Vorschlags ist es, für jedes Erzeugnis Mengen festzulegen, die auf den Märkten aller Mitgliedstaaten zugelassen sein müssen.

Mengen festzulegen ist schon deshalb nötig, weil einige Mitgliedstaaten bereits diezbezügliche Vorschriften erlassen haben, um ihre Verbraucher zu schützen. Wenn beliebige Werte zulässig sein könnten, wäre ein ungesunder Kampf der Hersteller, die manchmal ohne große Skrupel die Aufmachung abändern, um eine Preiserhöhung zu kaschieren, die Folge; angesichts gleichartiger Erzeugnisse in unterschiedlicher Aufmachung mit Füllmengenunterschieden von fünf, zehn, ja zwanzig Prozent, muß der Verbraucher komplizierte Berechnungen anstellen, um die Preise vergleichen zu können.

Dies muß sowohl um des erforderlichen Verbraucherschutzes willen verhindert werden, als auch um die große Mehrheit der Hersteller gegen einen Wettbewerb zu schützen, der sich an der Grenze zur Unlauterkeit bewegt.

Die Gemeinschaft kann jedoch nicht einfach den Mitgliedstaaten völlige Handlungsfreiheit bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen lassen, denn dies führte zu einer wirksamen Abschottung des Gemeinschaftsmarktes. Der Verbraucher wäre wiederum durch eine Verringerung des Angebots benachteiligt, da die Hersteller unter dem Zwang, die Formate ihrer Erzeugnisse den einzelstaatlichen Märkten anzupassen, ihre Erzeugung häufig auf einige Mitgliedstaaten beschränken würden.

In jedem Fall könnten weder Hersteller noch Verbraucher von den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Massenproduktion, die ihnen eine Gemeinschaft von 250 Millionen Einwohnern bietet, profitieren.

Wie schon bezüglich der flüssigen Lebensmittel in der Richtlinie vom 19. Dezember 1974 geschehen, erwies es sich auch hier als erforderlich, für die in der Gemeinschaft am meisten verbreiteten Erzeugnisse Werteskalen festzulegen, die mit dem freien Warenverkehr vereinbar sind.

Doch war die Lösung des Problems keineswegs einfach. Der Vorschlag der Kommission kann nur in einem Kompromiß bestehen, zwischen den Wünschen der Erzeuger, die naturgemäß ihre Produktion, ihr Markenimage und ihre Marktgewohnheiten nicht durch willkürliche Entscheidungen umgestürzt sehen wollen und den Wünschen der Verbraucherverbände, die aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit ein Minimum an deutlich unterscheidbaren und möglichst auseinander ableitbaren Werten anstreben, die durch eine einfache Kopfrechnung gewonnen werden können (s. B. Multiplikation oder Division mit/durch zwei). Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Gewohnheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten, die manchmal schon Tradition geworden sind, schwer miteinander vereinbar sind.

Diese Schwierigkeiten wären im übrigen unüberwindbar, bestünde die vorgeschlagene Harmonisierungslösung nicht in einer sogenannten Fakultativ-Richtlinie, wie dies schon bei anderen Richtlinien für fertigverpackte Erzeugnisse der Fall war. Das bedeutet: Die Mitgliedstaaten sind zwar verpflichtet, die Fertigpackungen, deren Werte die Richtlinie vorschreibt, zu verwenden, es steht ihnen aber frei, soweit erforderlich, andere Abmessungen zuzulassen. Diese Lösung gibt zumindest dem Erzeuger die Sicherheit, daß die der Richtlinie entsprechenden Erzeugnisse nicht wegen ihrer Inhaltsmenge abgelehnt werden können. Sie bringt darüber hinaus folgende Vorzüge mit sich:

a) Die lokalen Spezialitäten, für deren Normung kein gemeinschaftliches Interesse besteht, müssen im Rahmen der Richtlinie nicht erfaßt werden: die betreffenden Mitgliedstaaten werden selbst darüber entscheiden, ob es erforderlich ist, für diese Erzeugnisse andere als die in der Richtlinie vorgesehenen Mengen beizubehalten, je nach den Bedürfnissen des eigenen Verbraucherschutzes und den wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, die sich möglicherweise aus Auflagen für die Hersteller ergeben.

   Für jede mögliche Regelung, ob vorübergehender Art oder nicht, die nur fallweise erörtert werden kann, bleiben nach wie vor die nationalen Behörden zuständig oder es gelten bilaterale Regierungsabkommen; sie müssen aber nicht als Ausnahmeanträge in Brüssel erörtert werden.

b) Ein ähnliches Problem stellt sich für die Erzeugnisse aus Drittländern, deren Regierungen selbstverständlich nicht an die Richtlinie gebunden sind. Es wäre ein ungewöhnliches und unangemessen schwerfälliges Verfahren, wenn für jedes in einen Mitgliedstaat eingeführte Erzeugnis bei der Gemeinschaft eine Ausnahme beantragt wer-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 15. Februar 1975

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 46 vom 21. Februar 1976

den müßte. Jede Regierung muß selbst beurteilen können, ob die Einfuhr interessant genug ist, um die Zulassung von der Richtlinie nicht konformen Erzeugnissen auf dem eigenen Markt – vorübergehend oder nicht – zu rechtfertigen.

Die Richtlinie stellt also nur einen gemeinsamen Nenner dar; doch hofft die Kommission, daß die Gewißweit, die vorgeschriebenen Größen im gesamten Gemeinschaftsraum in Geltung zu sehen, die Erzeuger direkt dazu bringen wird, ihre Produktion an diesen Werten auszurichten, die lang- oder kurzfristig marktbeherrschend sein werden.

Die Kommission weiß um den Vorteil, den die Anwendung der Richtlinie für die Verbraucher mit sich bringen sollte: Die klare Unterscheidung der auf dem Markt befindlichen Größen einer bestimmten Kategorie von Erzeugnissen, sollte den Vergleich verschiedener ähnlicher Erzeugnisse vereinfachen; andererseits sollte die Einführung gleicher Skalen in den einzelnen Ländern den Wettbewerb der Hersteller beleben und die Auswahl für die Verbraucher vergrößern. Schließlich sollte die Marktgröße, die aus dem Umfang der Gemeinschaft sich ergibt, auf die Produktionskosten und folglich auf die Verkaufspreise zurückwirken.

Sicherlich werden damit nicht alle Probleme gelöst sein. Einmal gibt es eine Anzahl von Produkten, die nicht in Fertigpackungen im Sinne der Begriffsbestimmung dieses Vorschlags angeboten werden.

Es sind dies Erzeugnisse, die lose, per Stück, verpackt in Anwesenheit des Käufers verkauft werden, oder sogenannte „vorabgewogene" Erzeugnisse, die in Abwesenheit des Käufers verpackt werden, deren Gewicht aber keiner vorherigen Auswahl und folglich keiner bestimmbaren Werteskala entspricht.

Zum anderen handelt es sich um die in Anhang II zur Richtlinie aufgeführten Erzeugnisse, d. h. Erzeugnisse – z. B. Konservendosen – die in Behältnisse vorgegebener Größe, die nicht für ein bestimmtes Erzeugnis bestimmt sind, abgefüllt werden. Diese entsprechen, wenn sie korrekt gefüllt sind, nicht einem Wert, der in einer einfachen Zahl ausgedrückt werden könnte.

Aus diesem Grund hat die Kommission die Absicht, den erforderlichen Verbraucherschutz dadurch zu ergänzen, daß sie dem Rat einen oder mehrere Vorschläge zur zwingenden Auszeichnung mit Grundpreisen zuleitet. Die einschlägigen Dienststellen prüfen zur Zeit einen entsprechenden Entwurf für Lebensmittel. Der Vorzug des Zwangs zur Auszeichnung mit dem Grundpreis ist auch dann evident, wenn die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie „Werteskalen" und insbesondere aufgrund ihrer fakultativen Möglichkeit, allzu viele Werte für Fertigpackungen des gleichen Erzeugnisses zum Markt zugelassen haben.

Zurück zu dieser Richtlinie, deren Hauptziel der Schutz des Endverbrauchers, d. h. der Hausfrau ist: Hier die Erzeugnisse zum spezifisch beruflichen Gebrauch zu berücksichtigen, erschien daher nicht erforderlich. Dies hätte dazu geführt, sehr bedeutende Nennfüllmengen, ganz spezifische Präparate berücksichtigen zu müssen, was die Richtlinie in unnötiger Weise belastet, die Erörterungen kompliziert und schließlich die Gefahr mit sich gebracht hätte, die Marktlage noch mehr zu verwirren, indem Fertigpackungen zugelassen worden wären, die bisher nur von Spezialisten gebraucht und dem einfachen Verbraucher unbekannt waren.

Aus ähnlichen Gründen werden sogenannte „Luxuserzeugnisse" nicht berücksichtigt, die einer Gemeinschaftsrichtlinie nicht bedürfen, um in der Gemeinschaft vertrieben zu werden. Die Richtlinie betrifft auch nicht die verschiedenen Muster, die vom Endverbraucher nicht bezahlt werden, sondern z. B. zu Werbezwecken gratis abgegeben werden. Bei der Arbeitsaufnahme hatte sich die Kommission zum Ziel gesetzt, eine Skala von Musterwerten aufzustellen, der sich alle Erzeugnisse anzupassen hätten, um in der Gemeinschaft frei verkehren zu können.

Eine derartige Skala, die ausschließlich „runde", auf einem Dezimalsystem basierende Werte, wie z. B. Gewichts-, Münzen- oder Geldscheinreihen umfaßt hätte, erschien bald als für den Augenblick undurchführbar, denn die Handelspraktiken sind zur Zeit allzu weit von einer solchen Perfektion entfernt; ein solches System könnte zudem nur stufenweise eingeführt werden, denn eine abrupte Änderung der Handelsgewohnheiten hätte zu einer allen schädlichen Verwirrung geführt.

Die Richtlinie enthält drei Anhänge, die drei verschiedenen Kategorien von Erzeugnissen entsprechen. Der erste Anhang betrifft fertigverpackte Erzeugnisse, deren Packungen auf das aufzunehmende Erzeugnis zugeschnitten sind. Theoretisch besteht für diese Erzeugnisse die Möglichkeit, einfache Werte im vorhinein für die auf dem Gemeinschaftsmarkt zulässige Skala zu wählen. Doch mußte den gegenwärtigen Verhältnissen bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags Rechnung getragen werden. Denn im Endeffekt brächte ein totaler Umsturz des Marktes für den Verbraucher einen erheblichen Nachteil mit sich: Wenn die gesamte Produktionstechnik geändert werden müßte, was die Erneuerung der Verpackungs- und Kontrolleinrichtungen erforderte, wäre ein Kostenaufwand erforderlich, der keineswegs eine Verbesserung der Situation zur Folge hätte.

Der zweite Anhang betrifft die Erzeugnisse, die in Behältnisse fertigverpackt sind, deren Herstellung unabhängig von den meßtechnischen Eigenschaften (Gewicht, spezifisches Gewicht) der zu verpackenden Erzeugnisse erfolgt. Es handelt sich hauptsächlich um Konservendosen oder Kartons für pulverförmige Reinigungsmittel, für die die internationalen Normeninstitute (CEN, ISO) das Fassungsvermögen

normiert aufgelistet haben. Hauptsächlich aufgrund dieser Listen hat die Kommission den freien Verkehr einer bestimmten Anzahl dieser Mengen vorgeschlagen. Daraus ergibt sich naturgemäß, daß das Füllgewicht zwingend auf der Fertigpackung angegeben sein muß, denn der Umfang des Behältnisses ist für den Verbraucher kein ausreichender Anhaltspunkt. Bei dem Vorschlag, die Zahl der zum freien Warenverkehr zugelassenen Umfänge zu beschränken, ist die Kommission aber bereits überzeugt – da sie die auf diesem Gebiet in einem über die Gemeinschaft weit hinausgehenden Rahmen getroffenen Entscheidungen nicht unberücksichtigt lassen kann – einen allzu vielfältigen Markt zu vereinfachen.

Der dritte Anhang betrifft schließlich die Erzeugnisse in Aerosolpackungen. Es sei daran erinnert, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission bereits eine Richtlinie auf diesem Gebiet, die Druckbeständigkeit dieser Erzeugnisse betreffend, beschlossen hat [3]).

Hier gehen die Regelungen am weitesten, denn es wird nicht nur eine Werteskala für die Behälter vorgeschlagen, sondern für jedes Behälterformat wird auch das Volumen des aktiven Produkts festgelegt, das der Behälter entsprechend einer relativ klaren Tabelle enthalten muß. Dies geschieht, um eine vollständige Vergleichbarkeit ähnlicher Erzeugnisse zu gewährleisten und schwerkontrollierbare unzureichende Füllungen zu verhindern.

Alle in der Richtlinie enthaltenen Skalen sind in Gesprächen der Kommission mit Regierungssachverständigen, den betreffenden Industrieverbänden (über 100) und den Verbraucherorganisationen behandelt worden. Wie jeder Kompromiß wird sie nicht den übrigens unvereinbaren Wünschen aller an der Ausarbeitung Beteiligten vollständig entsprechen. Doch stellt sie eine realistische Diskussionsgrundlage für das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Rat dar. Nach Ansicht der zuständigen Kommissionsdienststellen ergaben sich bei der Erarbeitung des Vorschlages in der Hauptsache folgende Probleme:

a) Im Bereich der Milcherzeugnisse bestehen unter den nationalen Verbänden erhebliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich der in die Richtlinie aufzunehmenden Formate, da die einzelnen Gewohnheiten und infolgedessen die Marktbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. Daher haben die europäischen Verbände für jedes Erzeugnis eine Reihe von sehr weiten Werten vorgeschlagen und zwar im Gegensatz zu den Wünschen der Regierungssachverständigen und den Vertretern der Verbraucher.

   Die Kommissionsdienststellen haben mit vieler Mühe versucht, eine vernünftige Auswahl zu treffen. Sie mußten zum Beispiel berücksichtiggen, daß die Dosen für gezuckerte und für ungezuckerte Kondensmilch identisch sind, obwohl das spezifische Gewicht unterschiedlich ist. Daher werden für diese beiden Erzeugnisse verschiedene Gewichtswerte vorgeschlagen, die freigegeben werden können. Ferner mußten Entscheidungen in Fällen herbeigeführt werden, wie z. B. Joghurt, die in manchen Ländern nach Gewicht, in anderen nach Volumen gehandelt werden. Ebenso verhält es sich bei anderen Erzeugnissen, etwa Gewürzen.

b) In zahlreichen Fällen von Nahrungsmitteln hätte ganz allgemein die Nebeneinanderstellung der in der Gemeinschaft gebräuchlichen Werte zur gleichzeitigen Aufnahme von einer Skala auf der Basis von 100 g (100, 200, 300 . . .) und einer Skala von 125 g (125, 250, 500 . . .) geführt. Angesichs der verschiedentlich zum Ausdurck gebrachten Wünsche der Verbraucher und der Regierungssachverständigen wurde versucht, eine der beiden Skalen zu eliminieren unter Berücksichtigung einer – soweit bekannt – Produktionsschätzung entsprechend den verschiedenen Werten.

c) Soweit eine Richtlinie des Rates bereits für bestimmte Produkte eine Skala aufstellte, wurde diese selbstverständlich erinnert, ohne einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Ebenso wurde bei Vorschlägen der Kommission verfahren, deren Erörterung im Rat eine Übereinkunft erwarten läßt.

d) Für mehrere Gebiete hat die Kommission keine Vorschläge unterbreitet, obwohl die Sektoren von Bedeutung sind. Es handelt sich insbesondere um Konservendosen für Fleisch und Fischereierzeugnisse. Die Erklärung liegt darin, daß die ISO (International Standard Organisation) kurz vor der Beendigung ihrer Normierungsarbeiten auf diesen Gebieten steht. Diese müssen selbstverständlich berücksichtigt werden, doch da eine endgültige Entscheidung noch nicht gefallen war, schien es vorzuziehen, die Übermittlung dieses Vorschlages und mithin die mögliche Übereinkunft über eine große Anzahl von Sektoren zu verzögern, für die zur Zeit keine genügend klaren Angaben bezüglich der zu wählenden Werte erhältlich sind.

e) Hinsichtlich der Sektoren der chemischen Erzeugnisse mag es auf den ersten Blick scheinen, als seien noch recht zahlreiche Werte aufgenommen worden. Doch ist zu beachten, daß auf diesen Sektoren die Industrie bereits eine große Rationalisierungsanstrengung unternommen hat. Bedenkt man, daß bei kosmetischen Artikeln noch mehr als 120 Größen zwischen 50 g bzw. ml und

[3]) Richtlinie Nr. 75/324/EWG vom 20. Mai 1975 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 147 vom 9. Juni 1976

200 g bzw. ml zur Zeit auf dem Gemeinsamen Markt sind, so wird man die aus dem Kommissionsvorschlag resultierende Vereinfachung würdigen können, auch wenn sie noch nicht so weit geht, die „Unidosen" (Erzeugnisse zum einmaligen Gebrauch) zu vereinheitlichen, denn die bei diesem Anlaß gebrauchte Menge hängt weitgehend vom Verbraucher ab.

f) Hinsichtlich der Reinigungmittel hat die Kommission auf die Norm des Europäischen Normenausschusses CEN EN 23 Bezug genommen, die im Juli 1974 von den Mitgliedstaaten einstimmig erlassen wurde. Diese Norm muß in naher Zukunft durch Aufnahme größerer Verpackungen geändert werden. Die Kommission hat dagegen keinen Einwand, wollte aber bezüglich der Verabschiedung durch den Europäischen Normenausschuß keine Stellung nehmen.

Bei Konserven und Halbkonserven von Gemüse und Früchten hat die Kommission ebenfalls die Ergebnisse, der auf ihre Veranlassung durchgeführten Arbeiten im Rahmen des Europäischen Normenausschusses zugrundegelegt, die soeben zur Norm EN 76 geführt haben.

Zu bemerken ist, daß die Bezugnahme auf die CEN-Normen von manchen Regierungssachverständigen angefochten worden ist. Doch haben die Kommissionsdienststellen in Übereinstimmung mit verschiedenen Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie mit den Stellungnahmen von Regierungsvertretern der Gemeinschaft in den nationalen Organisationen, insbesondere dem GATT und der UNO-Wirtschaftskommission für Europa, die Methode der Bezugnahme auf die Normen stets dann vorgeschlagen, wenn europäische Normen vorhanden waren oder kurz vor dem Erlaß standen.

Dennoch hat die Kommission die Haupteinwände der Regierungssachverständigen dem CEN zur Kenntnis gebracht, in der Hoffnung, er könne die Normen verbessern und den Wünschen der Regierungen anpassen noch bevor der Rat diesen Vorschlag verabschiedet.

g) Bei den Aerosolen hat sich die Kommission für den Augenblick darauf beschränkt, Größen für die Metallbehälter vorzuschlagen; doch werden weiterhin Untersuchungen auf entsprechenden Grundlagen für Glas- und Plastikbehälter durchgeführt. Bereits in den nächsten Monaten wird die Kommission ihren Vorschlag vervollständigen, doch hat sie es vorgezogen, eine umfassende Übereinkunft nicht abzuwarten, um ihren ersten Vorschlag zu übermitteln, der bereits eine erhebliche Marktverbesserung mit sich bringt: Nur bestimmte unterschiedliche Größen sind zugelassen worden, die alle in derselben Weise gefüllt sind, so daß den Verbrauchern ein einfacher Vergleich von ähnlichen Erzeugnissen möglich ist. Der Europäische Aerosolverband hat allerdings die Kommissionsdienststellen auf die noch zu lösenden Probleme auf diesem Gebiet hingewiesen, die nach der derzeitigen Rechtslage den Wettbewerb verfälschen. Es handelt sich um die von einigen Mitgliedstaaten erteilte Genehmigung, als Lösungsmittel Isopropylalkohol zu verwenden, während andere Mitgliedstaaten die Benutzung von Äthylalkohol vorschreiben. Da die auf die beiden Alkoholarten erhobenen Steuern und Abgaben sehr unterschiedlich bemessen sind, finden sich die Erzeuger der Gemeinschaft verschiedenen Bedingungen unterworfen.

Die zuständigen Dienststellen der Kommission werden sich dieser Frage anzunehmen haben.

Diese wenigen Beispiele zeigen die Komplexität der Harmonisation, die mit diesem Vorschlag der Kommission beabsicht ist. Daher werden die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses, deren Konsultation zwingend ist, da die Durchführung dieser Richtlinie Änderungen der in mehreren Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften mit sich bringt, besonders wertvoll sein.